Wien, Donnerstag, den 9. Juli 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Frage nach den gesetzlichen Grundlagen des Begriffes Ehrenkränkung nach § 1339 a. b. G. B.

Eine historisch-kritische Untersuchung von **Wenzel Trümmel**, k. k. Polizeicommissär in Prag.

(Fortsetzung.)

Die den Umfang der Amtswirksamkeit und Strafcompetenz der Polizeibehörden festsetzenden Bestimmungen sind in der Amtsinstruction vom 19. August 1789, der mit dem niederösterreichischen Regierungsdecrete vom 1. November 1791 kundgemachten Polizeiordnung für Wien, welche mit wenigen Modificationen auch in den Provinzialhauptstädten in Anwendung kam, dann in dem Directorial-Hofdecrete vom 11. Juli 1796 (J. G. S. Nr. 304) und schließlich in dem Hofdecrete vom 30. September 1806 (J. G. S. Nr. 787) enthalten. [6])

Was nun zuerst die angezogene Amtsinstruction vom 19. August 1789 betrifft, so enthält dieselbe zuerst ein Verzeichniß der wesentlichen Gegenstände, welche die Polizeiämter in den Hauptstädten ausschließend zu behandeln haben und bei welchen die Magistrate nur secundär eintreten. Allein das Strafrecht in Injurienhändeln wird darin nicht aufgeführt.

Die Polizeiordnung vom 1. November 1791 behandelt im 1. Absatze den Organismus der Polizei-Oberdirection in Wien; im 2. Absatze die Gegenstände, welche in den Umfang der Polizei gehören; im 3. Absatze die Grenzen der Gewalt, welche der Polizei überhaupt und den Polizeidirectionen insbesondere eingeräumt sind und im 4. Absatze endlich die vorzüglichen Verrichtungen der Beamten nach ihrer Verbindung im Ganzen und gleichsam unmittelbar bei der Ausübung. Der zweite Absatz beginnt mit dem Grundsatze, daß der Hauptgegenstand der Polizei die beständige Aufmerksamkeit sei, damit in den Bezirken die Gesetze und Anordnungen auf das Genaueste beobachtet, Ruhe, Ordnung und Sicherheit, dann der öffentliche Anstand gehandhabt und Alles verhindert werde, was sowohl dem allgemeinen, als dem Privatwohle nachtheilig sein könne. Die Gegenstände des polizeilichen Wirkungskreises werden sohin eingetheilt in: a) Civil-, b) Criminal- und c) insbesondere sogenannte Polizei-Gegenstände. Ad a) In dieser Beziehung ist die Polizei keine Behörde, „aber kleinere Vorfälle, die zu Klagen und Entscheidungen gelangen, solche also, welche auf der Stelle abgethan werden können, z. B. Schmähhändel, geringe Schlägereien ohne Verwundung, auch andere Angelegenheiten zwischen Parteien, insoferne hiebei von Ab- und Zuerkennen eines Eigenthums oder Rechtes die Frage nicht einschlägt, sollen von den Bezirksdirectoren geschlichtet werden." Die Polizeibehörde kann weiters über Einwilligung der Parteien schriftliche Vergleiche mit Rechtsfolgen schließen. Ad b) Die Polizeidirectionen haben in ihren Bezirken bei Criminalfällen und in Ansehung der Verbrechen dasjenige genau zu leisten, was wegen vorläufiger Einleitung zu dem Criminalverfahren in den vier ersten Hauptstücken der (damals geltenden Josephinischen) allg. Criminalgerichts-Ordnung überhaupt den Obrigkeiten aufgetragen wird: Erhebung des Thatbestandes, Ausforschung, Verfolgung, Verhaftung, vorläufige Vernehmung und Einlieferung des Thäters. Ad c) Die Aufzählung der insbesondere sogenannten Polizeigegenstände bewegt sich ungefähr in denselben Kreisen, wie die oben angeführte Instruction vom 19. August 1789 und läßt sich füglich in folgende Schlagworte kurz zusammenfassen: Aufsicht auf Sanitätsanstalten und ihre Organe; Mitwirkung bei der Gesundheitspolizei überhaupt; Aufsicht auf Dienstboten, arbeitslose Individuen, Bettler; Beobachtung der Bevölkerungsbewegung; Paß-, Meldungs- und Fremdenwesen; Mitwirkung bei Feuersgefahren, Vorsorge bei Unglücksfällen; Handhabung öffentlicher Ordnung; Straßenpolizei; Aufsicht bei besonderen Anlässen, bei Schauspielen, Feierlichkeiten u. s. w., Wahrung des öffentlichen Anstandes; Handhabung der Censurvorschriften; Sittenpolizei im Allgemeinen; Wachsamkeit gegen bedenkliche und gefährliche Zusammenkünfte. [7])

Aus dem Dargestellten leuchtet klar hervor, daß damals die Polizei in Injurienhändeln gar kein Richteramt zu üben hatte, indem ihr nur das Recht, bezw. die Pflicht oblag, derlei Streitigkeiten zu „schlichten", also lediglich die Parteien zu vergleichen. Auch darf nicht übersehen werden, und das werde ich noch weiter unten zur Sprache bringen, daß diese Thätigkeit der Polizeibehörde als ein Civilgegenstand bezeichnet wird, woraus folgt, daß von einem eigentlichen Strafamte hier nicht gesprochen werden kann.

Was nun das Directorial-Hofdecret vom 11. Juli 1796 betrifft, welches in Verbindung mit dem Hofdecrete vom 30. September 1806 das Fundament der polizeilichen Strafamtspflege bildete, so lautet dasselbe im wesentlichen Auszuge nachstehend: „Der Polizei soll außer den Correctionsstrafen und den außerordentlichen Fällen, wo der öffentliche Ruhestand eine schnelle und abschreckende Strafe augenblicklich nöthig

[6]) Ueber Entwickelung des Organismus und des Wirkungskreises der k. k. Polizeibehörden in Oesterreich (mit Ausschluß Ungarns) vergleiche den interessanten Artikel des k. k. Ministerialrathes M. Ritter von Ratzenhofer in Lienbacher's „Oeffentliche Sicherheit", J. 1869, Nr. 3 ff.

[7]) Lienbacher, „Oeffentliche Sicherheit", 1869, Nr. 3, in der erwähnten Abhandlung Ratzenhofer's.

macht, nur in jenen Raufhändeln, bei denen keine in dem Strafgesetze zum Verbrechen gerechnete Gewaltthätigkeit unterlaufen ist, wie auch in jenen gesetzwidrigen Handlungen, die weder durch das Strafgesetz, noch durch eigene politische Verordnungen einer politischen oder einer Gerichtsbehörde zugewiesen sind, die Untersuchung und Bestrafung damals gebühren, wenn der Thäter auf der That ergriffen worden, oder derselben geständig ist und das Gesetz die Strafe darüber schon bestimmt hat. In allen übrigen Fällen soll sich die Polizei in keine Aburtheilung einmengen."

Schließlich ist noch das Hofdecret vom 30. September 1806, J. G. S. Nr. 787, anzuführen. Durch dasselbe wurde nämlich eine Anzahl von im Strafgesetzbuche ex 1803 enthaltenen Uebertretungen der Competenz der sonst hiezu berufenen politischen Behörden, welche zugleich als richterliche Organe functionirten, entzogen und den Polizeibehörden zur Amtshandlung zugewiesen. Zum Schlusse heißt es nun darin: „Ferner haben Seine Majestät in gerechtester Erwägung des Mißverhältnisses zwischen den in dem Strafgesetze auf schwere Polizeiübertretungen verhängten gemäßigten Strafen und denjenigen, welche nach den bisherigen Verordnungen auf Vergehen derselben Gattung, z. B. Trunkenheit, Betteln u. dgl., ob sie gleich noch durch Umstände die Eigenschaft von schweren Polizeiübertretungen nicht erhalten haben, an sich also geringere Uebertretungen sind, strenger bestimmt waren, um eine so auffallende Nichtübereinstimmung nicht länger bestehen zu lassen, den politischen Behörden vorsehungsweise und bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stufen der Uebertretungen etwas Näheres bestimmt wird, sogleich dermalen vorzuschreiben geruht: daß nämlich bei Uebertretungen dieser Art diejenige Strafe für die größte anzunehmen sei, welche die geringste ist, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizeiübertretung zu bestrafen wäre." Dieses Hofdecret bestimmt also die Art und Weise, wie die Strafe für politische Vergehen bemessen werden soll, wenn sie in dem bezüglichen Gesetze oder Verordnung, womit die fragliche Handlung für strafbar erklärt wird, nicht ausgedrückt erscheint, also arbiträr zu verhängen war. Die Anwendung jener gesetzlichen Bestimmung auf einen speciellen Fall setzt demnach die Existenz einer Verordnung voraus, welche eine gewisse Handlung oder Unterlassung als ungesetzlich, verboten, daher strafbar bezeichnet.

Wenden wir das Gesagte auf unseren Fall an, so ist klar, daß damals Injurien, wie sie der § 1339 a. b. G. B. im Auge hat, soweit auf dieselben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ex 1803 keine Anwendung fanden, im Grunde der ausdrücklichen Satzungen der noch in Geltung stehenden Provinzialstatute (Landesordnung, Stadtrechte, tractatus de jur. incorp.) vertreten, daher strafwürdig erscheinen. Doch gebührte das Strafrichteramt den politischen, nicht aber den Polizeibehörden. Letztere hatten (nach dem tract. de jur. incorp. tit. III, § 1) lediglich die Rumor- und Raufhändel, welche sich außer des Dachtropfen und Haushofes auf Gassen und Straßen, in und außer dem Dorfe zutragen und nicht landgerichtsmäßig sind, abzuhandeln und zu bestrafen." (Vgl. das vorcitirte Hofdecret vom 11. Juli 1796.) Während also über die eigentlichen Ehrenbeleidigungsklagen, welche auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches ex 1803 bei den hiezu berufenen Strafgerichtsbehörden erhoben wurden, das Verfahren nach Vorschrift des II. Theiles des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen stattfand, wurde über geringere Injurien, welche eben nur in den Provinzialstatuten vorgesehen waren, gemäß § 15 der allg. Ger.-Ord. nach Art von Civilrechtsstritten verhandelt, wobei allerdings nach dem dermaligen Organismus unserer Behörden in solchen Fällen wieder die nämlichen Personen einschritten, wie im Verfahren gegen die einer schweren Polizeiübertretung Beschuldigten.

Als man nun an die Schaffung eines für alle Kronländer gemeinsamen Civil- und Strafrechtes ging, suchte man bei Bearbeitung der strafrechtlichen Materie über Ehrenbeleidigungen und Ehrenhändel zunächst die in den Provinzialstatuten begründete Anomalie eines doppelten Verfahrens mittelst Civil- und Strafklage wenigstens in Ehrenbeleidigungssachen zu beseitigen. Wir finden daher in dem ersten hervorragendsten Codificationswerke, das unter dem Namen Codex Theresianus bekannt ist, den Grundsatz ausgesprochen, daß der im Strafprocesse Losgesprochene nicht mehr civilrechtlich belangt werden könne und daß in Ehrenbeleidigungssachen überdies schon die Einleitung des Strafverfahrens das spätere Betreten des Civilrechtsweges und umgekehrt die Civilklage die Strafanzeige ausschließe. (Vgl. Cap. XXI, § 8 Nr. 66 und 68 des Cod. Th.) Die in den meisten Landesrechten auf Injurienhändel statuirte Privatgenugthuungsstrafe [8]), welche nach dem böhmischen Rechte die Natur einer reinen Privatstrafe hatte, daher die darauf abzielende Klage als eine Pönal- und nicht als eine Entschädigungsklage aufgefaßt werden muß, wurde noch beibehalten.

Einen weiteren Schritt in der Beseitigung erkannter Uebelstände machte der Entwurf eines allg. bürg. Gesetzbuches, welcher mit Patent vom 13. Februar 1797 zunächst in Westgalizien als Gesetz in Wirksamkeit getreten und unter dem Namen „westgalizisches b. Gesetzbuch" bekannt ist. Dasselbe beseitigte einfach die bisher auf Injurienhändel gesetzte Privatgenugthuungsstrafe, indem es im § 450 die Bestimmung traf, daß der Injurient mit Ausschluß des im Civilprocesse üblichen contradictorischen Verfahrens nach gepflogener gerichtlicher Untersuchung von dem Civilrichter mit Arrest-, Geld- oder anderen Strafen gezüchtigt werden soll. Hiemit wurde den nicht selten unheilvollen Injurienprocessen ein Ende gemacht und zugleich für deren Austragung eine einheitliche feste Basis geschaffen. Was aber als Injurie zu behandeln und auf die soeben beschriebene Art zu bestrafen sei, darüber enthalten die §§ 449 und 450 l. c. genaue Bestimmungen. Hiezu wären noch zu vergleichen die §§ 414, 415, 416, 417 und 418 ebendaselbst und die §§ 195, 196, 134, 138 und 5 des westgalizischen Strafgesetzes ex 1796, an dessen Stelle später natürlich das allg. Strafgesetz vom 3. September 1803 getreten ist, ohne daß die Anordnung des § 450 l. c. hinfällig geworden wäre.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Besitzstörungsklage der Stadtgemeinde Wien gegen die Wiener Tramwaygesellschaft.

Am 9. Februar 1885 brachte die Stadtgemeinde Wien durch ihren Vertreter Dr. Theodor Kratky bei dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Neubau gegen die Wiener Tramwaygesellschaft eine Klage nachstehenden Inhaltes ein: „Die gegentheilige Gesellschaft hat durch ihre Bestellten heute begonnen, das Pflaster der Mariahilferstraße im Bezirke dieses löbl. Gerichtes zum Zwecke der Schwellen- und Schienenlegung für ihr Unternehmen aufzureißen, hat dasselbe thatsächlich bereits auf einer größeren Strecke an dem bezeichneten Orte aufgerissen, und fährt fort, es aufzureißen, alles dies, ohne die Zustimmung der unterzeichneten Gemeinde, welcher das Eigenthum der Straße gehört, erwirkt zu haben und zu besitzen." Es wurde demnach um das Erkenntniß gebeten, die Gesellschaft habe sich einer Besitzstörung schuldig gemacht, habe den gestörten Besitz sofort wieder herzustellen und sich der Wiederholung eines solchen Actes bei einer Geldstrafe von 1000 fl. für jeden Fall zu enthalten und die Gerichtskosten zu ersetzen.

Hierüber wurde nach durchgeführter mündlicher Verhandlung, bei welcher Dr. Herm. Grünbaum als Vertreter der geklagten Gesellschaft in erster Linie die Einwendung der Incompetenz erhob, mit Bescheid vom 18. Februar 1885, Z. 3916, zu Recht erkannt:

Das gestellte Begehren wird, als zur Amtshandlung des Gerichtes nicht gehörig, abgewiesen und hat die klagende Stadtgemeinde Wien der geklagten Gesellschaft die auf 74 fl. 51 kr. ö. W. bestimmten Gerichtskosten binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die in der Klage behauptete Thatsache, daß die geklagte Gesellschaft in der Mariahilferstraße, und zwar in dem zum Gerichtssprengel Neubau gehörigen Theile derselben, gegen die Stiftscaserne zu, das Pflaster zum Zwecke der Schienenlegung aufgerissen hat, wird von der geklagten Gesellschaft zugegeben, jedoch die Einwendung der Incompetenz erhoben, weil die Angelegenheit nicht der Judicatur der Civilgerichte unterliegt, sondern den Verwaltungsbehörden vorbehalten ist. Diese Einwendung muß als gegründet angesehen werden; denn wie die klagende Gemeinde selbst angibt, hat die Geklagte jene Handlungen, in welchen eine Besitzstörung behauptet wird, zu dem Zwecke vorgenommen, um den Bau einer Pferdebahn durch die Mariahilferstraße durchzuführen. Hiezu erhielt sie die Concession von Seite des k. k. Handelsministeriums mit Erlaß

[8]) Vgl. hierüber die Ausführungen Pfaff's in der Schrift „Drei Gutachten", S. 14 ff., insbesondere aber S. 16, Anm. 49 und 50.

vom 7. Juni 1884, Z. 18.748, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, und zwar laut Beilage Nr. 2, und sohin auf Grund der vorgenommenen politischen Begehung die angesuchte Bewilligung zum Baue dieser concessionirten Eisenbahnlinie laut Erlasses der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 30. August 1884, Z. 35.309, Beilage Nr. 4, welche über Recurs der Klägerin von Seite des k. k. Handelsministeriums mit Erlaß vom 14. November 1884, Z. 35.645, Beilage Nr. 5, bestätigt und der geklagten Gesellschaft eröffnet wurde, daß nunmehr der Bau der erwähnten Pferdeeisenbahnlinie begonnen werden darf und zur Ausführung ohneweiters gelangen kann, gegen welche Entscheidung die Commune nunmehr laut Beilage Nr. 6 die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe eingebracht hat. Aus diesen Thatsachen und Belegen geht nun deutlich hervor, daß die vorliegende Angelegenheit ausschließlich zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehört. Ob das k. k Handelsministerium und die k. k. niederösterreichische Statthalterei innerhalb ihrer Competenz und unter Berücksichtigung der für die Anlage von Tramwaybahnen bestehenden Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Februar 1859, H. M. Z. 598, den Bau der Tramwaygesellschaft in der Mariahilferstraße gestattet haben, darüber steht die Entscheidung dem ohnehin angerufenen Verwaltungsgerichtshofe zu. Die im allgemeinen Eisenbahnconcessionsgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Austragung der zwischen der Bahnunternehmung und den Eigenthümern der zur Bahnanlage gehörigen Gründe sich ergebenden Differenzen können hier nicht angewendet werden, da für diese Fälle bei Trambahnen besondere Vorschriften bestehen, welche sich aus der Natur der Unternehmung ergeben, indem Tramwaybahnen nur auf öffentlichen Straßen innerhalb der Städtegebiete angelegt werden, während das Concessionsgesetz vom Jahre 1854 nur die Anlage von Locomotivbahnen auf Gründen, die sich im Privateigenthume befinden, zum Gegenstande hat. Die nach der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Februar 1859 dem Handelsministerium vorbehaltene und endgiltige Entscheidung für Tramwayanlagen bezieht sich auch auf die in derselben enthaltene Norm, daß jedes Privatrecht und jeder Privatrechtsanspruch vollkommen unbeschädigt zu bleiben habe, und es werden daselbst nur die zwischen den Bauunternehmern und Privaten (nicht Gemeinden) entstehenden Entschädigungsansprüche der Behandlung nach dem Civilgesetze zugewiesen. Daß im vorliegenden Falle die competenten politischen Behörden die Vorschrift der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Februar 1859 befolgt haben, geht aus dem Protokolle, Beilage Nr. 3, hervor. Auch über die Benützung der Straße zum Tramwayverkehre liegt nicht ein Dissens bezüglich des Beginnes, sondern nur bezüglich der Dauer vor, indem die Gemeinde wohl die Benützung bis zum Jahre 1903 gestatten, nicht aber über diese Zeit für die weitere Concessionsdauer zulassen will. Ob diese Abweichung bezüglich der Benützungsdauer die Verwaltungsbehörde nach dem Gesetze abhalten mußte, auch den Beginn des Baues, rücksichtlich den Bau, bezüglich welchem eine Willenseinigung vorliegt, zu bewilligen, kann vom Civilrichter nicht entschieden werden. Durch diese Entscheidung haben die Verwaltungsbehörden nicht das Eigenthum der Commune Wien verletzt, sondern lediglich in ihrer Competenzsphäre das Concessionsrecht ausgeübt, in welchem sie vom Civilrichter nicht überprüft werden können. Da somit im gegenwärtigen Falle der den Gegenstand der Besitzstörung bildende Grund eine öffentliche Straße, somit kein unbeschränktes, sondern — durch die Zweckbestimmung dem allgemeinen Gebrauche zu dienen — beschränktes Eigenthum der Commune ist, da die Obsorge über öffentliche Straßen den politischen Behörden obliegt und diese über die über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehende Art der Benützung dieser Straße entschieden haben und die Gerichte nicht berufen sind, die von den politischen Behörden in ihrem Wirkungskreise gefällten Entscheidungen einer Ueberprüfung zu unterziehen, so mußte der erhobenen Einwendung der Incompetenz stattgegeben werden. Die Entscheidung bezüglich der Gerichtskosten gründet sich auf den § 24 des Gesetzes vom 16. April 1874, R. G. Bl. Nr. 69.

Ueber den dagegen seitens der Commune Wien ergriffenen Recurs hat das k. k. Oberlandesgericht Wien laut Erlasses vom 3. März 1885, Z. 3692, den erstrichterlichen Bescheid bestätigt, und zwar dies aus nachstehenden Erwägungen:

Es ist von beiden Theilen unbestritten, daß die Straße, in deren Besitz sich die klägerische Gemeinde gestört erachtet, ein Gemeindegut (§§ 287 und 288 a. b. G. B.) bildet, und daraus folgt, daß dieselbe kein Gegenstand des rechtlichen Verkehres ist und demnach nur insofern Object des Besitzes oder Eigenthumes sein kann, als die Ausübung von Privatrechten mit dem Gemeingebrauche an dieser Sache verträglich erscheint (§§ 311 und 364 a. b. G. B.). Gemäß § 290 a. b. G. B. sind die auf die Verwaltung und den Gebrauch des Gemeindegutes sich beziehenden Abweichungen und besonderen Vorschriften in den politischen Verordnungen enthalten, und in Handhabung dieser Verordnungen hat die politische Behörde den Umfang des Gemeingebrauches eines Gemeindegutes, innerhalb dessen ein Privatrecht (Besitz und Eigenthum) weder erworben noch ausgeübt werden kann, zu bestimmen. Indem nun die Verwaltungsbehörde (k. k. Handelsministerium) der geklagten Gesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe einer Pferdebahn auf der in Rede stehenden Straße ertheilte (Einredebeilage Nr. 1) und die sofortige Ausführung des Baues gestattete (Beilage Nr. 4), hat dieselbe zugleich competenterweise ausgesprochen, daß der Bau und Betrieb dieser Pferdebahn im Gemeingebrauche der Straße als eines Gemeindegutes enthalten sei. Demzufolge ist der Erwerb oder die Ausübung eines Privatrechtes, wodurch der in den Umfang des Gemeingebrauches fallende Bau oder Betrieb der Pferdebahn gehindert würde, nach § 311 a. b. G. B. rechtlich unmöglich. Soll die richterliche Judicatur über die privatrechtliche Begründung des Anspruches, welchen die klägerische Gemeinde geltend zu machen sucht, platzgreifen, so mußte als nothwendige Prämisse festgestellt werden, daß die Benützung der fraglichen Straße zum Baue und Betriebe einer Pferdebahn nicht zu gestatten war, ein Ausspruch, welcher gegenüber der competenten Entscheidung der Verwaltungsbehörde letzter Instanz den Gerichten nicht zusteht.

Dem außerordentlichen Revisionsrecurse der Stadtgemeinde Wien hat der k. k. oberste Gerichtshof laut Erlasses vom 26. März 1884, Z. 3034 und 3178, keine Folge zu geben befunden. — Diese Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

In der gegenwärtigen Proceßlage ist nur die Frage zu untersuchen, ob ein Fall vorliege, in welchem der vom Gerichte zu gewährende Schutz des privatrechtlichen Besitzes angerufen werden kann. Keinem Zweifel unterliegt es, daß die Straße, deren Benützung den Gegenstand dieses Streites bildet, zu denjenigen Liegenschaften gehört, welche als öffentliches Gut von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossen sind, und an welchen in Folge dessen, so lange sie öffentliches Gut bleiben, ein dingliches Recht, welches nur durch die grundbücherliche Eintragung erworben wird, nicht erlangt werden kann. Ebenso wenig dürfte es zu bezweifeln sein, daß die Bestimmung einer Straße, als Mittel des allgemeinen Verkehres für Jedermann zu dienen, mit der Bethätigung des Willens eines Rechtssubjectes, diese Sache im Sinne des § 309 a. b. G. B. als die seinige zu behalten, unvereinbar ist. Als zutreffend ist es daher zu bezeichnen, daß in der von der Klägerin angerufenen, vom k. k. Ministerium des Innern mit Verordnung vom 11. December 1850 ertheilten Anleitung für die Gemeindeverwaltung hervorgehoben wurde, daß Natur und Zweck des in der Verwaltung der Gemeinde stehenden öffentlichen Gutes einen ausschließenden Gebrauch im Interesse der Gemeinde oder auch selbst nur der einzelnen Gemeindemitglieder nicht zulassen. Hieraus erhellt zugleich, daß das öffentliche Gut nicht als ein Object privatrechtlicher Vermögensinteressen, sondern als ein Mittel zur Befriedigung öffentlicher Interessen in Betracht zu ziehen ist. Die Möglichkeit ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß in Beziehung auf das allgemeine Gut im Allgemeinen und auf Straßen im Besonderen solche Rechtsverhältnisse bestehen können, welche nach privatrechtlichen Normen zu beurtheilen sind. Die Begründung und die Fortdauer derartiger Verhältnisse wird aber immer davon abhängig bleiben, daß sie mit der Bestimmung des öffentlichen Gutes, dem allgemeinen Gebrauche zu dienen, im Einklange stehen. Zu einer weiteren Erörterung der Voraussetzungen, unter denen die angedeutete Möglichkeit der Anwendung privatrechtlicher Normen eintreten kann, fehlt es hier an jedem Anlasse; denn im vorliegenden Streite handelt es sich nicht um eines der erwähnten Nebenverhältnisse, sondern um den Hauptzweck der Straße, als Mittel des allgemeinen Verkehres zu dienen. Daß die Aufgabe, welche der Stadt Wien in Beziehung auf die von ihr zu verwaltenden und zu erhaltenden Straßen zugewiesen wurde, öffentlich-rechtlicher Natur sei, läßt sich nach § 64 des Wiener Gemeindestatutes, welcher auch mit der übrigen jetzt in Geltung stehenden Gemeindegesetzgebung übereinstimmt, füglich nicht in Zweifel ziehen. Dies geht auch aus den niederösterreichischen Landesgesetzen über das Straßenwesen — auf welche sich die Klägerin bezogen hat — hervor. Die Forderungen, welche die Klägerin aus diesen Gesetzen bezüglich der Abgrenzung der Competenz zwischen staatlichen und autonomen Organen glaubt ableiten zu können, setzen ja gerade den

Bestand eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses voraus. Auch die Eisenbahngesetzgebung liefert sprechende Belege dafür, daß die Straßen bei der Lösung von Verkehrsfragen nicht als Object privatrechtlicher Vermögensinteressen, sondern als Mittel des öffentlichen Verkehres zu würdigen sind. Von Seiten der Klägerin wird es selbst anerkannt, daß öffentliche Straßen nicht einen Gegenstand der Enteignung bilden können. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Concessionirung von Eisenbahnen und über die Enteignung für Eisenbahnzwecke zeigen eben deutlich, daß es sich bei einer Auseinandersetzung zwischen den Zwecken, welchen eine Eisenbahn, und den Zwecken, welchen eine Straße zu dienen hat, nicht um einen Gegensatz zwischen öffentlichen Interessen und Privatrechten, sondern um die Ausgleichung zwischen verschiedenen Richtungen des öffentlichen Interesses handelt, und daß, wenn aus Anlaß dieser Ausgleichung eine Zahlung zu leisten ist, in derselben nicht das Aequivalent eines enteigneten Privatrechtes erblickt werden kann. Besonders anschaulich wird dies durch die Anordnungen über die der Ertheilung der Baubewilligung vorhergehenden Erhebungen, welche der Hauptsache nach auch im Falle der Anlage von Pferdeeisenbahnen stattzufinden haben, gemacht. Diese Anordnungen stellen die Erhebungen über die Vorkehrungen, welche aus Anlaß der Rückwirkungen auf bestehende Straßen zu treffen sind, in einer nicht zu verkennenden Weise, der Ermittlung der zu enteignenden Privatrechte gegenüber. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erleichterungen, welche die Anlagen von Localbahnen fördern sollen, sowie die Anordnungen über die Anlage von Pferdeeisenbahnen, lassen die Verständigung zwischen der Unternehmung und denjenigen Organen, welchen die Verwaltung einer für die Fahrbahn in Anspruch genommenen Straße zusteht, als den Hauptgegenstand der zu pflegenden Verhandlungen erkennen. Daß es sich bei der zu diesem Zwecke mit autonomen Organen anzustrebenden Verständigung nicht um die Verwerthung einer Straße als Vermögensobject handeln könne, erhellt, abgesehen von den bereits erwähnten Normen über die Behandlung der Straßenfragen, aus der Aufstellung der Gesichtspunkte, welche bezüglich der unter Verwaltung des Staates stehenden, für Localbahnen in Anspruch genommenen Straßen bezeichnet worden sind. Angesichts der dispositiven Bestimmungen, welche in den erwähnten Gesetzen enthalten sind, kann es nicht beirren, daß in einzelnen Fällen zur Kennzeichnung der Befugnisse, welche den mit der Verwaltung einer Straße betrauten Organen zustehen, Begriffe herangezogen wurden, welche dem Gebiete des Privatrechtes eigenthümlich sind. Die öffentlich-rechtliche Natur des Verhältnisses, in welchem eine Gemeinde in Beziehung auf die von ihr hinsichtlich des Straßenwesens zu lösenden Aufgabe steht, kann dadurch nicht berührt werden. Als dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörig muß man weiters die Fragen bezeichnen, welche den an einer öffentlichen Straße zustehenden Gemeingebrauch treffen. Um eine Frage dieser Art, und nicht um die Bethätigung eines Besitzwillens handelt es sich aber in diesem Streite, welcher dadurch hervorgerufen wurde, daß die geklagte Gesellschaft, gestützt auf die ihr von der Staatsverwaltung gegen die bedingte Einsprache der klagenden Gemeinde ertheilte Ermächtigung, die Adaptirung einer Straße zur Förderung des Straßenverkehres anstrebt. Wenn auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bei der Darlegung der Eintheilung der Sachen des am öffentlichen Gute zustehenden Gemeingebrauches gedenkt, so kann man doch das Privatrecht nicht mehr als Grundlage dieses Gemeingebrauches ansehen, da dieser einem öffentlichen Interesse zu dienen bestimmt ist. Hieraus folgt demnach, daß auch die Frage, ob die Adaptirung einer Straße für eine Tramwayanlage dem Zwecke, welchem die Straße gewidmet ist, entspricht, nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen entschieden werden kann. Zur Lösung dieser Frage durfte aber das Gericht um so weniger angerufen werden, als es sich bei der vorliegenden Angelegenheit dem Wesen nach um die Austragung eines Conflictes handelt, in welchem die klagende Gemeinde nicht als Träger eines Vermögensrechtes, sondern als Verwalter einer öffentlichen Straße der Staatsverwaltung gegenübersteht. Das Gericht ist aber offenbar nicht zuständig, zu untersuchen, ob und inwieweit autonome oder staatliche Organe befugt sind, darüber zu entscheiden, was mit dem Gemeingebrauche an einer Gemeindestraße vereinbart ist. Im vorliegenden Falle können demnach die in dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, für die Abänderung übereinstimmender Entscheidungen festgesetzten Bedingungen nicht als vorhanden erkannt werden. Jur. Bl

---

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

XI. Stück. Ausgeg. am 30. Juli. — 18. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. Mai 1884, Z. 15.045, betreffend die Entwaffnung der Ortschaft Poljica, Gemeinde Vergoraz in dem politischen Bezirke Macarsca.

XII. Stück. Ausgeg. am 20. August. — 19. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 6. August 1884, Z. 15.233, betreffend die Entwaffnung der Ortschaft Sitno, Gemeinde Spalato und der Ortschaft Dugopolje, Gemeinde Clissa in dem politischen Bezirke Spalato. — 20. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 9. August 1884, Z. 15.188, über die Auflösung der Landes-Unterstützungscommission.

XIII. Stück. Ausgeg. am 1. September. — 21. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 29. August 1884, Z. 17.336, betreffend die Einbringung eines Steuerzuschlages zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Handels- und Gewerbekammer in Zara.

XIV. Stück. Ausgeg. am 8. September. — 22. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 20. August 1884, Z. 16.637, betreffend die Entwaffnung der Ortschaft Koprivno, Gemeinde und politischer Bezirk Sinj.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Franz Ritter v. Staehling in Graz anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe in Zara Dr. Karl Ritter v. Cerrone anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Oberfinanzräthen der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Theodor Ritter von Glanz und Theobald Demuth von Hantesburg taxfrei den Titel und Charakter von Hofräthen verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Johann Lagarde und den Finanz-Oberinspector Joseph Weigt zu Oberfinanzräthen der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben die k. und k. Gesandtschafts-Attachés Nicolaus Grafen Szécsen und Dr. Karl Freiherrn von Macchio zu Honorar-Legationssecretären ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuraturs-Adjuncten Dr. Gustav Conrad zum Secretär der Finanzprocuratur in Klagenfurt ernannt.

Der Finanzminister hat den Cassa-Adjuncten Alois Künstler zum Hauptcassier bei der niederösterreichischen Landeshauptcasse ernannt.

Der Handelsminister hat den Ingenieur bei der Post- und Telegraphendirection in Brünn Gerhard Habit zum Oberpostverwalter in Prerau, den Telegraphenamts-Controlor Michael Froschauer in Prag zum Oberpostcontrolor in Reichenberg und den Telegraphenamts-Verwalter in Budweis Karl Hansel zum Oberpostcontrolor in Pardubitz ernannt.

Der Handelsminister hat den Bezirks-Postcommissär Joseph Menz zum Postsecretär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Landes-Forstinspector Johann Rieder in Trient zum Forstrathe ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Ministerial-Concipisten Alphons Freiherrn Weiß von Starkenfels zum Ministerial-Vicesecretär im Ackerbauministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat den bei der Statthalterei in Zara in Dienstleistung stehenden Bezirkscommissär Georg Rukavina von Liebstadt zum Ministerial-Concipisten im Ackerbauministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Forstassistenten Joseph Lasić zum Forstinspections-Adjuncten ernannt.

Der k. k. oberste Rechnungshof hat die Rechnungsräthe Joseph Pechar, Karl Kromar und Johann Gams zu Oberrechnungsräthen, die Rechnungsrevidenten Robert Gramann und Arthur Suchovsky zu Rechnungsräthen und den Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Alois Petter zum Rechnungsrevidenten ernannt.

Erledigungen.

Prov. Rechnungsführersstelle in Mostar in der Herzegovina mit 800 fl. Gehalt, 200 fl. Zulage und 200 fl. Quartiergeld, bis 20. Juli. (Amtsbl. Nr. 147.)

Forstassistentenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz mit 600 fl. Gehalt und der gesetzlichen Activitätszulage, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 148.)

Drei Forsteleevenstellen bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Salzburg mit je 500 fl. Adjutum jährlich, bis 25. Juli. (Amtsbl. Nr. 151.)

Bezirkscommissärsstelle bei den politischen Behörden in Oberösterreich in der neunten, eventuell eine Statthalterei-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 20. Juli. (Amtsbl. Nr. 151.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 10 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.